

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 03.07.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition soll erreicht werden, dass Telekommunikationsunternehmen keine vollständige Sperre von Telefon und Internetzugang mehr durchführen dürfen. Lediglich die Sperre ausgehender Anrufe und eine Drosselung des Internetzugangs während der Streitigkeit sollen noch zulässig sein.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, im Falle eines Zahlungsverzuges mit einem Rechnungsbetrag von über 75 Euro wegen „Abonnement-Fallen“ oder Sondernummern dürfe nach derzeitiger Rechtslage noch eine komplette Sperre von Telefon und Internetzugang durchgeführt werden. Auf diese Weise sei man doppelt bestraft. Man müsse sich gegen die überhöhte Rechnung wehren, habe aber keinen Internetzugang mehr und sei telefonisch auch nicht mehr erreichbar. Dies stelle einen unzumutbaren Zustand dar, der den Betroffenen unverhältnismäßig bei der Klärung der Streitigkeit und der täglichen Lebensgestaltung benachteilige. In diesem Zusammenhang sei ferner zu berücksichtigen, dass der Bundesgerichtshof (BGH) in einem Urteil vom Januar 2013 festgestellt habe, dass der Internetzugang für die Lebensgestaltung von zentraler Bedeutung und kein Luxusgut sei.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 419 Mitzeichnungen und 12 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage stellt der Petitionsausschuss fest, dass der Anbieter öffentlich zugänglicher Telefondienste gemäß § 45k Telekommunikationsgesetz (TKG) wegen Zahlungsverzuges eine Sperre durchführen darf, wenn der Teilnehmer mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 75 Euro in Verzug ist und der Anbieter die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich angedroht hat und dabei auf die Möglichkeit des Teilnehmers, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, hingewiesen hat. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages bleiben nicht titulierte Forderungen, d. h. nicht vom Teilnehmer form- und fristgerecht sowie schlüssig beanstandete Beträge oder nicht durch rechtskräftige Entscheidung begründete Forderungen, außer Betracht.

Der Ausschuss hebt hervor, dass das Recht, den Zugang des Teilnehmers zum Telekommunikationsnetz zu sperren, als ultima ratio anzusehen ist. Der Telekommunikationsanbieter kann die Leistung ganz oder teilweise sperren, hat aber gemäß § 45 k Abs. 5 Satz 1 TKG zu gewährleisten, dass sich die Zugangssperre, soweit technisch möglich, nur auf den betreffenden Dienst beschränkt. Zudem weist der Ausschuss darauf hin, dass die Sperre nach § 45 k Abs. 5 Satz 3 TKG generell zunächst auf eine einwöchige Abgangssperre zu beschränken ist, sodass der Teilnehmer für einen Übergangszeitraum noch erreichbar ist. Die gibt dem säumigen Teilnehmer nochmals die Möglichkeit, die Gründe der Sperre zu beseitigen.

Nach Ansicht des Ausschusses dient die Norm des § 45 k TKG dazu, einen gerechten Interessenausgleich zwischen den Verbrauchern einerseits und den Telekommunikationsanbietern andererseits zu schaffen. Die Verbraucher, die auf den Telekommunikationszugang angewiesen sind, werden vor einer vorschnellen Sperre geschützt, sodass § 45 k TKG in Teilen auch die Grundversorgung der Teilnehmer sicherstellt. Die Anbieter von öffentlich zugänglichen Telefondiensten werden vor insolventen oder zahlungsunwilligen Teilnehmern geschützt.

Welche Maßnahmen bei einer Sperre von den Anbietern ausgewählt werden, obliegt diesen und ist abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalls. Ein abgehender Internetzugang könnte so z. B. für eine Umgehung des Anbieters von öffentlich zugänglichen Telefondiensten genutzt werden, indem Voice-over-Internet-Protokoll-Dienste genutzt würden.

Abschließend macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass das in der Petition erwähnte Urteil des BGH vom 24. Januar 2013 (Az. III ZR 98/12) nach Auffassung des Ausschusses nicht einschlägig ist, da es einen anderen Sachverhalt betrifft.

Vor diesem Hintergrund hält der Ausschuss die geltende Rechtslage im Ergebnis für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von den Fraktion DIE LINKE. gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz - als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit die Gewährleistung der Grundfunktionen der Kommunikation gefordert ist, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.